



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 2/2015

22. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen vom 21. Januar 2015 Seite 3

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen Vom 21. Januar 2015

Artikel 1

Änderung der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen

Die Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen vom 18. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 30/2008, S. 1486), geändert durch Satzung vom 15. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2014, S. 507), wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz wird wie folgt neu gefasst:
„Auf Grund von § 7 Abs. 6 sowie § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Hochschulen (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeistBezVO) vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 25 der Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530), wurde folgende Ordnung beschlossen.“
2. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „auf Antrag eines Professors“ gestrichen.
3. In § 2 Abs. 3 wird Satz 1 gestrichen.
4. In § 2 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „, das seitens des zuständigen Dekans besonders zu begründen ist,“ gestrichen.
5. In § 2 Abs. 5 Satz 1 wird hinter dem Wort „Ruhegehaltfähigkeit“ die Angabe „nach § 37 SächsBesG“ eingefügt.
6. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Leistungsbewertung orientiert sich an den Zielen in den Handlungsfeldern des Hochschulentwicklungsplans“.
7. In § 3 Abs. 3 Spiegelstrich 4 wird die Angabe „§ 15“ durch „§ 39“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 5 Spiegelstrich 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.
9. In § 3 Abs. 5 Spiegelstrich 2 werden nach dem Wort „Entwicklung“ die Wörter „und Durchführung“ sowie nach dem Wort „Weiterbildungsangeboten“ das Wort „oder“ eingefügt.

10. In § 3 Abs. 5 wird vor den Wörtern „nachgewiesen werden.“ ein dritter Spiegelstrich mit den Wörtern „Entwicklung und Durchführung von Angeboten zum Lebenslangen Lernen“ eingefügt.
11. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „gewährt“ die Wörter „und für ruhegehaltfähig nach Maßgabe von § 37 SächsBesG erklärt“ eingefügt.
12. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „den Vergaberahmen, der für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge zur Verfügung steht, sowie“ gestrichen.
13. In § 5 Abs. 6 werden die Wörter „, bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und der Besoldungsgruppe B10“ gestrichen.
14. § 7 wird gestrichen
15. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professoren, Juniorprofessoren und Akademische Assistenten, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Universität einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann auf Antrag für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit die schriftliche Zustimmung des Drittmittelgebers dem Grunde und der Höhe nach hierfür vorliegt. Die Bewilligung der beantragten Forschungs- und Lehrzulage kann nur erfolgen, wenn neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Mittel privater Dritter gedeckt sind. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann gezahlt, wenn die entsprechenden Drittmittel im Haushalt der Universität eingegangen sind.

(2) In einem Kalenderjahr darf die Zulage 100 Prozent des Jahresgrundgehalts des Antragsstellers nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn für die Bindung eines Forschungsvorhabens an die Universität ein besonderes Interesse besteht, kann der vorgenannte Höchstbetrag mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst überschritten werden.

(3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus. Für die Durchführung von Lehrvorhaben darf eine Zulage nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professoren, Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten nicht auf ihre Regellehrverpflichtung angerechnet wird.

(4) Über die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage entscheidet das Rektorat.“

16. Der bisherige § 9 wird § 8.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Chemnitz am 02.12.2014 beschlossen und vom Sächsischen Staatministerium für Wissenschaft und Kunst am 18.12.2014 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 21. Januar 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl